Digitized by Google

Anhang

zu dem

Zolltarif für die Jahre 1846, 1847, 1848,

mit

erläuternden Anmerkungen, Tabellen über Gewichts- und Abgabenverhältnisse, Berechnung der Uebergangsabgaben u. s. w.

herausgegeben

von

Heinrich Frieß,
K. Bayer. Revisions-Beamten.

enthaltend

die K. Allerhöchste Verordnung vom 4. November 1846 über die bei dem dießjährigen Zollkongresse zu Berlin vereinbarten und mit dem 1. Januar 1847 in Kraft tretenden Bestimmungen des Zolltarifes für die laufende Tarifsperiode $18^{46}/_{48}$, sammt allen seither erschienenen Tarifsatz-Abänderungen und sonstigen Anmerkungen.

Nürnberg
bei Riegel und Wießner.
1847.

Digitized by Google

Digitized by Google

Anhang

zum

Zolltarif für die laufende Periode 1846 – 1848

mit

den seither erfolgten Abänderungen und zu Folge der im Regierungsblatte vom 5. November dieses Jahres Nr. 38. publizirten königlichen Allerhöchsten Verordnungen vom 4. ejusdem, die bei dem dießjährigen Zollkongreß zu Berlin vereinbarten und mit dem 1. Januar 1847 in Kraft tretenden Bestimmungen betr.

Zweite Abtheilung.

Alle in der ersten Abtheilung unter Nr. 17. bezeichneten Gegenstände bei dem Eingang aus dem Auslande, insoferne gegen die Deklaration nichts zu erinnern ist und Abfertigung auf Begleitschein I. beantragt wird, sind keinenfalls der Revision zu unterwerfen.

V. Gen. vom 30. Mai 1846. Nr. 6191.

Digitized by Google

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß, (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang Rthlr.	Sgr. (g Gr.)	beim Ausgang Rthlr.	Sgr. (g Gr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang fl.	kr.	beim Ausgang fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
2.	**Baumwolle und Baumwollenwaaren:**										
	a) rohe Baumwolle	1 Ztnr.	frei	frei	.	10	frei	frei	—	35	
	b) Baumwollengarn, ungemischt oder gemischt mit Wolle oder Leinen:										
	1) ungebleichtes ein- und zweidrähtiges und Watten	1 Ztnr.	3	.	.	.	5	15	.	.	18 in Fässern u. Kisten 13 in Körben 7 in Ballen.
4.	**Bürstenbinder- und Siebmacherarbeit:**										
	a) Reißbesen ohne Ledergriffe.....	1 Ztnr.	3	.	.	.	5	15	.	.	16 in Fässern u. Kisten 6 in Ballen.
5.	**Droguerie-, Apotheker- auch Farbewaaren:**										
	d) Pomeranzenblüthe, gesalzene oder trockene	1 Ztnr.	1	.	.	.	1	45			
	h) Farbhölzer:										
	1) in Blöcken	1 Ztnr.	frei	frei	.	10	frei	frei	.	35	
	2) gemahlen oder geraspelt.....	1 Ztnr.	.	5	.	5	.	17½	.	17½	
	b) Balsame und Harze, natürliche, alle durch bloßes Auspressen oder durch Einschnitte gewonnene Balsame, als ägyptischer, kanatischer, peruvianischer	1 Ztnr.	.	5	.	.	.	17½			
	a) Jalappaharz	1 Ztnr.	3	10 (8)	.	.	5	50	.	.	16 in Fässern u. Kisten 9 in Körben 6 in Ballen.
	Muskatbalsam (Muskatbutter).....	1 Ztnr.	3	10 (8)	.	.	5	50	.	.	Vergütung wie bei Jalappaharz.
6.	**Eisen und Stahl:** Nachdem sich über die Beibehaltung der gegenwärtigen Tarifsätze auf Eisen und Stahl vereinbart worden, so wird der in Unserer allerhöchsten Verordnung vom 31. Oktober 1845, den Zolltarif für $18^{46}/_{48}$ betreffend, dießfalls gegebene Vorbehalt außer Wirkung gesetzt.										

Digitized by Google

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß, (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang Rthlr.	Sgr. (g Gr.)	Ausgang Rthlr.	Sgr. (g Gr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang fl.	kr.	Ausgang fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	Anmerkung 3. zu a — e des Vereinzolltarifes.										
	Geknopertes Zaineisen kann in Bayern auf der Grenzlinie von Hindelang bis zur Donau einschließlich zu dem Zollsatze von 2 fl. 37½ kr. (1½ Rthlr.) per Zentner eingehen.										
	f) Eisen- und Stahlwaaren:										
	3) Drahtpuppen	1 Ztnr.	10	.	.	.	17	30			
	vid. Allerhöchster Bekanntmachung vom 16. Juni 1846 hat Stahl in Läzel eine Tara-Vergütung von 10% anzusprechen.										
n.	**Getreide und Hülsenfrüchte:**										
	a) vorläufig und bis zur weitern Bestimmung sollen nachstehende Mittelpreise der Ausgangs-Zoll-Berechnung zu Grunde gelegt werden. vid. Allerhöchster Verordnung vom 16. Oktober 1846.										
	a) für Roggen per bayer. Schäffel ... 21 fl.	p. Schäffel bayer.	.	.	.	.	frei	frei	5	15	
	b) für Waizen, Spelz, Korn, Fessen . 25 fl.	" "	.	.	.	.	"	"	6	15	
	c) für Gerste ..... 15 fl.	" "	.	.	.	.	"	"	3	45	
	d) für Haber ..... 8 fl.	" "	.	.	.	.	"	"	2	.	
	Alle Arten Hülsenfrüchte vorläufig gleich jenem bestimmten Mittelpreis für Waizen und Korn mit 25 fl. anzunehmen	..	.	.	.	.	.	.	6	15	
	Der Ausgangs-Zoll für Mehl und andere Mühlenfabrikaten ist gleichfalls nach dem vorbemerkten Durchschnittspreis bei der Erhebung mit 25% festzustellen.										
	Bei Berechnung des Ausgang-Zolls in der Pfalz ist der Zoll nach den dort üblichen Maaßen und Gewichten zu reduciren.										

Digitized by Google

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß, (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang Rthlr.	Sgr. (a Gr.)	beim Ausgang Rthlr.	Sgr. (a Gr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang fl.	kr.	beim Ausgang fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	vi Ministerial-Verordnung vom 21. Oktober 1846 ist die Kartoffelausfuhr über die Zollvereinsgrenze gegen Frankreich, Belgien, Holland und Schweiz verboten.										
18.	**Holzwaaren:**										
	f) Brummkreisel, hölzerne, gefärbte	1 Ztnr.	10	.	.	.	17	30	.	.	20 in Fässern u. Kisten 13 in Körben 9 in Ballen.
	Fischbein, gerissenes (die unmittelbar durch das Spalten des rohen Fischbeines gewonnene, noch rauhen, unebenen Stäbe)	1 Ztnr.	3	.	.	.	5	15	.	.	16 in Fässern u. Kisten 6 in Ballen.
	Fischbein, geschnittenes (in geebneten, platten oder zur Verwendung bereits vorgerichteten Stäben)	1 Ztnr.	10	.	.	.	17	30	.	.	20 in Fässern u. Kisten 13 in Körben 9 in Ballen.
19.	**Kupfer und Messing:**										
	Meßgewänder und Ornate sind nicht als Kleider sondern nach dem Zollsatze des Stoffes zu versteuern.										
21.	**Lederwaaren:**										
	Künstliche Früchte von lakirtem Baumwollenfilz nach Pos. 20 zu versteuern.										
	d) Militär-Caskets in Verbindung mit edlem Metall	1 Ztnr.	22	.	.	.	38	30	.	.	20 in Fässern u. Kisten 13 in Körben 6 in Ballen.
22.	**Leinengarn, Leinwand und andere Leinenwaaren:**										
	a) rohes Garn:										
	1) Maschinengespinnst	1 Ztnr.	2	.	.	.	3	30	.	.	13 in Kisten 6 in Ballen.
	2) Handgespinnst	1 Ztnr.	.	5	.	.	.	17½	.	.	
	b) gebleichtes oder gefärbtes Garn	1 Ztnr.	3	.	.	.	5	15	.	.	
	Anmerk. Auch blos abgekochtes oder gebücktes (geäschertes) Leinengarn ist dem gebleichten gleich zu behandeln.										13 in Kisten 6 in Ballen.
	c) Zwirn	1 Ztnr.	4	.	.	.	7	.	.	.	

Digitized by Google

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß, (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang Rthlr.	Sgr. (g Gr.)	Ausgang Rthlr.	Sgr. (g Gr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang fl.	kr.	Ausgang fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	d) graue Packleinewand und Segeltuch	1 Ztnr.	.	20	.	.	1	10			
	e) rohe (unappretirte) Leinwand, roher Zwillich und Drillich	1 Ztnr.	4	.	.	.	7	.	.	.	13 in Kisten 6 in Ballen.
	Ausnahmen. Rohe ungebleichte Leinwand geht frei ein:										
	aa) in Preußen: auf den Grenzlinien von Lebschütz bis Seidenberg in der Oberlausitz; von Heiligenstadt bis Anholt nach Bleichereien oder Leinwandmärkten;										
	bb) in Sachsen: auf der Grenzlinie von Ostriz bis Schandau auf Erlaubnißscheine;										
	cc) in Kurhessen: auf Erlaubnißscheine nach Bleichereien oder Märkten;										
	f) gebleichte, gefärbte, gedruckte oder in anderer Art zugerichtete (appretirte) auch aus gebleichtem Garn gewebte Leinwand; gebleichter oder in anderer Art zugerichteter Zwillich und Drillich, rohes und gebleichtes, auch verarbeitetes Tisch-, Bett- und Handtücherzeug, leinene Kittel, auch neue Leibwäsche	1 Ztnr.	20	.	.	.	35	.	.	.	13 in Kisten 9 in Körben 6 in Ballen.
	g) Bänder, Batist, Borten, Fransen, Gaze, Kammertuch, gewebte Kanten, Schnüre, Strumpfwaaren, Gespinnste und Tressenwaaren aus Metallfäden und Leinen, jedoch außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl	1 Ztnr.	30	.	.	.	52	30	.	.	18 in Kisten 13 in Körben 6 in Ballen.
	h) Zwirnspitzen	1 Ztnr.	60	.	.	.	105	.	.	.	23 in Kisten 11 in Ballen.

Digitized by Google

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß, (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang Rthlr.	Sgr. (a Gr.)	Ausgang Rthlr.	Sgr. (a Gr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang fl.	kr.	Ausgang fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
25.	**Material-** und **Specerei-**, auch **Conditorwaaren** und andere Consumtibilien:										
	m) Fabrikkaffee	1 Ztnr.	11	.	.	.	19	15	.	.	20 in Fässern u. Kisten 13 in Körben 6 in Ballen.
	Anmerk. Unter dieser Benennung wird ein Kaffee in Handel gebracht, welcher, um ihm eine gelbe Farbe zu geben, nur mäßig gebrannt (geröstet) ist. Derselbe ist von rohem, oder blos gefärbtem rohem Kaffee leicht dadurch zu unterscheiden, daß dessen Bohne durch das Rösten ihre ursprüngliche Form verliert und breiter wird, sowie daß derselbe viel leichter ist, als der rohe und beim Zerreiben in der Hand einen eigenthümlichen Geruch entwickelt, der vom Rösten und Färben herrührt und dem des gebrannten Kaffees ähnlich ist.										
	p) Fische in Oel	1 Ztnr.	11	.	.	.	19	15	.	.	20 in Fässern u. Kisten 13 in Körben 6 in Ballen.
	Gesottene und marinirte die allgemeine Eingangsabgabe.										
30.	**Seide** und **Seidenwaaren**:										
	a) 2. Seide, gefärbte, gezwirnt, auch Zwirn aus roher Seide oder Florettseide. (Nähseide, Knopflochseide)	1 Ztnr.	11	.	.	.	19	15	.	.	16 in Fässern u. Kisten 9 in Ballen.
	Dagegen ist die Position Zwirn — seidener — weggefallen.										
29.	**Vieh**:										
	Anmerk. 2. des Verein-Zolltarifes: Auf der Grenzlinie von Oberwiesenthal in Sachsen bis Schusterinsel in Baden werden zu nachbenannten Eingangs-Zollsätzen zugelassen:										
	a) magere Ochsen zu dem ermäßigten Satze	pr. Stück	1	10	.	.	2	20			

Digitized by Google

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß, (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang Rthlr.	Sgr. (g Gr.)	Ausgang Rthlr.	Sgr. (g Gr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang fl.	kr.	Ausgang fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	b) Zuchtstiere und Kühe	pr. Stück	1	.	.	.	1	45			
	c) Jungvieh	" "	.	20	.	.	1	10			
41.	**Wollene Waaren:**										
	a) aus Wolle (einschließlich anderer Thierhaare) allein, oder in Verbindung mit anderen nicht seidenen Spinnmaterialien gefertigt:										
	1) bedruckte Waaren aller Art, ungewalkte Waaren (ganz od. theilweise aus Kammgarn) wenn sie gemustert (d. h. façonnirt gewebt, gestickt oder brochirt) sind; Umschlagetücher mit angenähten gemusterten Kanten, Posamentier-, Knopfmacher- und Stickereiwaaren, außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl	1 Ztnr.	50	.	.	.	87	30	.	.	20 in Kisten 7 in Ballen.
	Anmerk. 1. Waaren, in welchen das Vorhandenseyn von Kammgarn unzweifelhaft erkennbar ist, werden, dafern sie gemustert sind, jedenfalls zu Position 41. c) 1. gerechnet.										
	2. Wenn das Vorhandenseyn von Kammgarn in den Waaren mit Sicherheit nicht erkannt werden kann, bestimmt sich deren Klassifikation darnach, ob sie gewalkt oder ungewalkt sind.										
	3. Waaren, welche keine vollständige Walke erhalten haben, sonach auf der Oberfläche nicht verfilzt erscheinen, werden zu den ungewalkten gerechnet und gehören demnach, falls sie gemustert sind, zu Posit. 41. c) 1.										

Digitized by Google

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß, (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang Rthlr.	Sgr. (g Gr.)	Ausgang Rthlr.	Sgr. (g Gr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang fl.	kr.	Ausgang fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	4. Durch Färben zwei- oder mehrfarbig dargestellte Waaren (z. B. ombrirte Waaren) werden den bedruckten gleichgeachtet. 5. Façonirt gewebte Zeuge sind solche, auf deren Oberfläche ein durch regelmäßige Verschlingung der Kett- und Einschlagfäden gebildetes Muster erscheint. Blos geköperte, moirirte oder mit eingepreßten Dessin versehene Zeuge, sowie Zeuge, welche aus Garn von verschiedenen Farben gestreift oder carrirt gewebt sind, gehören deßhalb nicht zu den façonirt gewebten. Brochirte Zeuge sind diejenigen, welchen mittelst eines zweiten Einschlages Muster eingewebt sind.										

B. Bei der dritten Abtheilung des am 31. October 1845 publicirten Zolltarifes Durchgangsabgaben betr., soll bei den im Abschnitt I. unter Nr. 7. genannten Gegenständen, welche bei der Durchfuhr auf den, in dem gedachten Abschnitte bezeichneten Straßen einem Durchgangszolle von 17½ Kr. (5 Sgr.) für den Zentner unterliegen, der Artikel „Talg" hinzutreten.

Besondere Bemerkungen.

VI Generale vom 29. Mai 1846 Nr. 6150. darf als Erleichterung des Reiseverkehrs auf Eisenbahnen und Dampfbooten über die von den Reisenden mitgeführten zollpflichtigen Gegenstände, welche solche vom Ausland einbringen, die mündliche Angabe ohne Beschränkung auf einen gewissen Zollbetrag genügend angesehen werden.

Den §. 45. der Zollordnung betreffend.

(G. Z. A. B. vom 28. Juli 1846.)

Bei der letzten General-Conferenz unter den Zollvereinsstaaten wurde Nachstehendes verabredet:

a) Im Falle die Waare zur Eingangs-Verzollung angemeldet wird, so ist

Digitized by Google

1) bei Anmeldung der gesetzlichen Taravergütung das Begleitscheingewicht der Verzollung zu Grund zu legen, und von diesem die im Tarife bestimmte Taravergütung in Abrechnung zu bringen,
2) bei Ermittlung des Nettogewichts durch Verwiegung ist auch das Manko als Nettogewicht zu betrachten, sonach zu dem ermittelten Gewichte der Waare der Betrag des Manko zu addiren, und wenn die Emballage gewogen wird, deren Gewicht von dem im Begleitscheine angegebenen Bruttogewicht abzuziehen.

b) Im Falle die Waare zur Niederlage oder zur Weiterversendung unter Begleitschein I. angemeldet wird, so ist von dem Fehlenden der Eingangszoll zu erheben, wobei das Manko als Nettogewicht zu behandeln und ohne Taravergütung zur Verzollung zu ziehen ist.

In beiden Fällen (a. und b.) kann jedoch mit Ermächtigung der königlichen General-Zoll-Administration von dem Manko ganz nach dem Ermessen derselben, wenn aus der Untersuchung der Sache mit Evidenz hervorgeht, daß das Manko ganz oder zum Theil von anderen Ursachen der Waare herrührt; auch kann bei etwa später eintretender Verzollung der Waaren die tarifmäßige Taravergütung zugelassen werden.

(V. Regsblatt v. 31. December 1846 Nr. 40.)

Erleichterung der Waarendurchfuhr betreffend, welche vom 1. Februar 1847 ihren Anfang nimmt. — Waaren, welche von den Rheinhäfen oberhalb Mainz auf der linken Rheinseite von der Grenzlinie von Neuburg a/Rh. bis Hochkirchen (beide Orte eingeschlossen) durchgehen, sind nur einer Controllgebühr von 1¼ Kr. per Zentner als Durchgangsabgabe bei der Erhebung unterworfen.

Begünstigungen bezüglich der Steuersätze vereinsländischer Erzeugnisse.

Durch General-Zoll-Administrations-Entschließung vom 3. Juni 1846 wurde festgesetzt:

1) daß, wie dieß bei der Eingangs-Verzollung von fremdem Wein stattfindet, auch bei vereinsländischen Weinen, von welchen eine Uebergangs-Abgabe zu entrichten ist, die Abnahme der Emballage von den mit Matten, Leinwand ꝛc. umgebenen Gebünden ohne Ueberfässer, auch die Hinwegnahme der Gyps-Böden vor der Verwiegung künftig zugelassen wird; daß ferner
2) von den in denjenigen Vereinsstaaten, wo von vereinsländischen Tabakfabrikanten eine Uebergangs-Abgabe erhoben wird, übergehenden Cigarren, die im Vereinszolltarife sowohl für die äußere Umschließung, als auch für die Kistchen oder Körbchen, worin solche gepackt zu werden pflegen, ausgesetzte Tara gewährt wird; daß
3) von Fruchtsäften, welchen Branntwein nur in einer dem Zwecke ihrer Erhaltung entsprechenden Menge beigemischt ist, eine Uebergangs-Abgabe bei der Versendung aus einem Vereins-Staate in einen andern nicht zu erheben ist.

Digitized by Google

Bei Riegel und Wießner in Nürnberg ist erschienen:

Nürnberger, G. A., Sammlung von Beiträgen und Anmerkungen zur praktischen Erläuterung Nürnberger Handels-Wechsel-Rechte und Gewohnheiten.

Inhalt: 1) Sammlung von Nürnberger Handels-Gewohnheiten.
2) Sammlung von Beiträgen zur Nürnberger Wechsel-Ordnung.
3) Sammlung von Beiträgen zur Nürnberger Handels-Gerichts-Ordnung.

1846. gr. 8. broch. 2 Fl. 12 Kr.

Zolltarif für die Jahre 1846, 1847, 1848. Mit erläuternden Verordnungen, Tabellen über Gewichts- und Abgaben-Verhältnisse, Berechnung der Uebergangs-Abgaben u. s. w. 1846 von H. Frieß, gr. 4. broch. 1 Fl. 6 Kr.

Druck der Campeschen Officin.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google